

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln
Intendanz Publikumsstelle

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge
Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

**Westdeutscher Rundfunk
Intendanz Publikumsstelle**
Appellhofplatz 1 50667 Köln
Telefon +49 (0)221 220 2118
Telefax +49 (0)221 220 9546
publikumsstelle@wdr.de

Köln, 7. August 2018

Ihre Anfrage vom 20. Juli 2018,,

Sehr geehrter Herr Semsrott,

vielen Dank für Ihre Anfrage über fragdenstaat.de vom 20. Juli 2018. Sie bitten um Zusendung der Einigung, die der WDR mit Gebhard Henke erzielt hat.

Ihre Anfrage werten wir als Antrag nach § 5 Absatz 1 IFG NRW. Es ergeht folgender

Auskunftsbescheid:

Die Anfrage wird abgelehnt.

Begründung:

Ihrem Anliegen steht entgegen, dass personenbezogene Daten Dritter betroffen sind. Nach IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt (§ 9 Abs. 1 lit. a IFG NRW). § 10 Abs. 1 IFG NRW regelt, dass in diesem Fall zu prüfen ist, ob dem Antrag auf Informationszugang nach Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten stattgegeben werden kann. Zu den personenbezogenen Daten zählen Namen und Adresse des Betroffenen und ggf. auch weitere Angaben. Doch selbst die Abtrennung oder Schwärzung des Namens ist im vorliegenden Fall nicht geeignet, Rückschlüsse auf die betreffende Person zu vermeiden, da schon aufgrund Ihrer Anfrage der Name der betroffenen Person ersichtlich ist. Auch eine Einwilligung der betreffenden Person liegt nicht vor. Daher kann die begehrte Auskunft nicht erteilt werden.

Jedweder Veröffentlichung dieser Antwort wird widersprochen.

Gebühren:

Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 IFG NRW fallen keine Gebühren an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei:

WDR Köln
- Publikumsstelle -
50600 Köln

Hinweis gem. § 5 Absatz 2 Satz 4 Informationsfreiheitsgesetz:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Freundliche Grüße

